

Geschäftsordnung des Governance Boards (GB) zur ÖKUSS – „Kontaktliste-Selbsthilfevertretungen“ (KL-SHV)

I. Gegenstand

Die Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS), eine Abteilung der Gesundheit Österreich GmbH, finanziert aus Mitteln der österreichischen Sozialversicherung und dem Fonds Gesundes Österreich, erstellt zur Verbesserung von Patienten-/Selbsthilfebeteiligung im Gesundheitswesen eine „Kontaktliste Selbsthilfevertretungen“. Mit dieser solle eine strukturiertere und koordinierte Beteiligung von Patienten-/Selbsthilfevertretungen erleichtert werden. Zur gemeinsamen Beratung und Abstimmung der „Kontaktliste-Selbsthilfevertretungen“ (KL-SHV) und der damit einhergehenden Prozesse wird ein Governance-Board eingerichtet. Das Governance-Board wird durch eine in ÖKUSS angesiedelte Geschäftsstelle begleitet.

II. Aufgaben des Governance Boards

- Festlegung von Akkreditierungskriterien (Kriterien für die Aufnahme in die KL-SHV) für Selbsthilfeorganisationen (SHO) und von diesen nominierte die SHO vertretende Personen.
- Beratung des Akkreditierungsprozesses (Entwicklung, Wartung, Verwaltung, Verwendung der KL-SHV; Öffentlichkeitsarbeit)
- Beratung zu Rechten und Pflichten der akkreditierten Selbsthilfeorganisationen und von diesen nominierten vertretenden Personen
- Beratung zu aktuellen strategischen Fragen bzgl. Selbsthilfebeteiligung

III. Nominierung von Mitgliedern des Governance-Boards

3.1. Mitglieder des GB sollen die Kurien der Zielsteuerung Gesundheit widerspiegeln. Nachfolgende Institutionen sind daher berechtigt, je ein Mitglied und eine Stellvertretung zu nominieren:

- Österreichische Sozialversicherung (SV)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)
- Bundesländer

Die Mitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren nominiert. Eine Verlängerung ist möglich.

3.2. Unter den Mitgliedern kann bei Bedarf ein Vorsitz durch Wahl für die Dauer von 1 Jahr einstimmig festgelegt werden. Der Vorsitz endet spätestens nach einem Jahr.

3.3. Die Mitgliedschaft im Governance Board ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

IV. Sitzungen

4.1. Frequenz der Sitzungen: Es findet mind. 1x/ Jahr eine Sitzung statt, bei Bedarf der ÖKUSS-Geschäftsstelle oder auf Antrag eines Vertreters /einer Vertreterin des GB auch häufiger, jedoch max. 4x jährlich.



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz



Gesundheit
Österreich GmbH



Fonds Gesundes
Österreich

- 4.2. Zusammenarbeit des Governance Boards (GB) mit der ÖKUSS-Geschäftsstelle: ÖKUSS bereitet die Sitzungen vor und nach (Ergebnisprotokoll) und stimmt die TO bis spät. 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung mit den Mitgliedern ab. Das GB berät die Geschäftsstelle, beschließt die Akkreditierungskriterien und berät den Akkreditierungsprozess.
- 4.3. Beschlussfassungsfähigkeit: Die Beschlussfassungsfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4.4. Beschlussfassung: Das Konsentprinzip (Einstimmigkeit bzw. kein schwerwiegender und begründeter Einwand) ist bei Beschlüssen jedenfalls anzustreben. Wenn kein Konsent gegeben ist, können Beschlüsse von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Beschlüsse sind in den Sitzungen zu fassen und zu protokollieren. In begründeten Fällen z.B. bei Abwesenheit eines Mitgliedes und der entsprechenden Stellvertretung ist die Stimme dieses Mitglieds schriftlich einzuholen und ein Umlaufbeschluss wird eingeleitet. Als Rückmeldefrist sind 10 Arbeitstage vorgesehen. Keine Rückmeldung wird als Zustimmung gewertet. Das finale Abstimmungsergebnis wird von ÖKUSS schriftlich bekanntgegeben.
- 4.5. Umlaufbeschluss bei zeitkritischen Sachverhalten: Zeitkritische Sachverhalte können in Ausnahmefällen nach Zustimmung der Mitglieder (bzw. ggf. der Stellvertretungen) des GB ebenfalls per Umlaufbeschluss mittels E-Mail entschieden werden. Die Einholung eines Umlaufbeschlusses sowie die Dokumentation führt die ÖKUSS-Geschäftsstelle durch. Die Details zum Verfahren sind in Abhängigkeit des jeweiligen Sachverhaltes mit den Mitgliedern bzw. deren Stellvertretungen festzulegen, wobei die Frist für die Stimmabgabe zumindest fünf Arbeitstage beträgt. Für einen gültigen Umlaufbeschluss ist der zu Grunde liegende Beschlussantrag, Erläuterungen und eine Rückmeldefrist allen Mitgliedern des GB per E-Mail zur Kenntnis zu bringen. Ein schriftlicher Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zur schriftlichen Abgabe der Stimme aufgefordert wurden und die einfache Mehrheit der inneren der festgelegten Frist schriftlich (E-Mail an oekuss@goeg.at) abgegebenen Stimmen dem Beschluss zugestimmt hat. Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses sind alle Mitglieder nach Ablauf der Übermittlungsfrist zu informieren.
- 4.6. Öffentlichkeit: Die Sitzungen des GB sind nicht öffentlich.
- 4.7. Verschwiegenheit und Dokumentation: Über etwaige Verschwiegenheitspflichten bezüglich aller oder einzelner behandelter Themen der Sitzung entscheidet das GB im Zuge der Sitzung selbst.
- 4.8. Transparenz: Die Entscheidungen des GB sind auf der ÖKUSS-Webseite zu veröffentlichen.
- 4.9. Compliance: Es gilt die Compliance-Richtlinie der Gesundheit Österreich GmbH

V. Gültigkeit der Geschäftsordnung

GO tritt mit Veröffentlichung auf der Website www.oekuss.at in Kraft und gilt bis auf Widerruf.



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen



Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz



Gesundheit
Österreich GmbH



Fonds Gesundes
Österreich